

## Bedingungen für den Fondssparplan Plus der Luzerner Kantonalbank AG

### 1. Sinn und Zweck

Der Fondssparplan Plus (Vermögensberatung) ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds. Die vorliegenden Bedingungen ergänzen die Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten (Depotreglement), den Vermögensberatungsvertrag sowie die Basisdokumente der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt) und gehen im Widerspruchsfall diesen vor.

### 2. Konto & Wertschriftendepot

Zur Abwicklung der Fondstransaktionen im Fondssparplan PLUS wird ein bereits bestehendes Wertschriftendepot bei der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt) sowie das dazugehörige Depotparallelkonto benötigt. Die Aufbewahrung der Fondsanteile erfolgt im Wertschriftendepot.

### 3. Fondssparplanarten

#### Wachstumsplan

Beim Wachstumsplan handelt es sich um eine regelmässige Investition (Ansparen) in Wertschriften. Gemäss den Anlageinstruktionen werden Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds zu Lasten des Depotparallelkontos gekauft.

#### Rücknahmeplan

Beim Rücknahmeplan handelt es sich um eine regelmässige Desinvestition (Absparen) von Wertschriften. Vorhandene Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds werden gemäss Anlageinstruktion zu Gunsten des Depotparallelkontos verkauft.

### 4. Zur Verfügung stehende Fonds

Die Bank definiert die Anlagefonds (Tranchen/ISIN), für welche der Kunde den Fondssparplan PLUS abschliessen kann (Investitionsuniversum). Ist es aufgrund von Änderungen am Investitionsuniversum nicht möglich, in die Fonds gemäss Anlageinstruktionen des Kunden zu investieren bzw. desinvestieren, verpflichtet sich die Bank, den Kunden entsprechend zu informieren. Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen werden dem Kunden sobald sie der Bank bekannt sind mitgeteilt. Vereinbarte Anlageinstruktionen bleiben in der Folge bestehen, sofern die Bank vom Kunden keine neuen Instruktionen erhält. Es ist möglich, dass Anlageverzögerungen auftreten. Sollte es aufgrund des Ereignisses nicht mehr möglich sein, die Anlageinstruktion des Kunden auszuführen, so werden die regelmässigen Investitionen durch die Bank gestoppt. Aufgrund zusätzlich unvorhersehbarer Ereignissen (z.B. neue Anlegerrestriktionen) ist die Bank ermächtigt im Sinne des Kunden zu handeln und den Fonds zugunsten seines Depotparallelkontos zu veräussern oder die Anlageinstruktion auf ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kunden mitgeteilt.

### 5. Ausführungszeitpunkt

Der Fondssparplan PLUS wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt als erteilt, bis er vom Kunden widerrufen wird. Der Auftrag wird an dem in den Auftragsinstruktionen gewünschten Kalendertag ausgeführt, sofern

- beim Wachstumsplan der Valuta-Saldo auf dem Depotparallelkonto dem Investitionsbetrag entspricht oder höher ist (sonst erfolgt die Investition erst wieder am nächsten vom Kunden definierten Investitionstag, sofern dann genügend Guthaben auf dem Depotparallelkonto verfügbar ist). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er den Investitionsbetrag rechtzeitig auf das Depotparallelkonto überweist. Investiert wird der ganze Betrag, abzüglich der Kosten und Gebühren.
- beim Rücknahmeplan der Anlagefondsbestand ausreicht, um den vom Kunden gewählten Betrag zu erzielen (andernfalls wird die Anweisung nicht ausgeführt; es erfolgen auch keine Teilausführungen).

Fällt der gewählte Tag auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, wird der Auftrag am nächst folgenden Bankwerktag ausgeführt. Die Bank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Fondssparplan PLUS ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Kann die Bank den Fondssparplan PLUS aus einem nicht von ihr verursachten Grund nicht ausführen, so ist sie nicht verpflichtet, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

### 6. Auftragsinstruktionen

Für die Änderung der Auftragsdetails (Periodizität, Betrag, Ausführungstag, gewählte Anlagefonds) genügt ein formloser Auftrag des Kunden an die Bank. Änderungen am Fondssparplan PLUS werden dem Kunden durch die Bank schriftlich bestätigt und gelten ohne anderslautenden Bericht des Kunden nach Ablauf von 14 Kalendertagen als verbindlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Aufträge via E-Banking keine Beratung erfolgt. Es handelt sich um ein sogenanntes Execution-Only Geschäft. Die Bank überprüft im Nachhinein im vertraglich festgelegten Rahmen (gemäss Vermögensberatungsvertrag) ob die Execution-Only Geschäfte mit der Strategie des Kunden vereinbar sind. Änderungen der Auftragsinstruktionen durch den Kunden gelten nur für künftige Anlagen. Wird ein neuer Anlagefonds gewählt, in welchen investiert oder devestiert werden soll, beschränkt sich diese Änderung der Anlageinstruktionen allein auf Neuanlagen von Guthaben auf dem Depotparallelkonto bzw. Verkäufe von Anlagefonds. Bisherige Anlagen bleiben unverändert bestehen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, gleichzeitig mit der Änderung der Anlageinstruktion abweichende separate Instruktionen für die bisherigen Anlagen zu erteilen. Diese führt die Bank mit einem Einzelauftrag gemäss Ziffer 7 aus.



### 7. Einzelaufträge / Verfügbarkeit

Der Kunde kann jederzeit Verkaufsaufträge über die für ihn verwahrten Fondsanteile erfassen. Die Gutschrift der veräusserten Fondsanteile auf das Depotparallelkonto erfolgt in der Regel 2 bis 3 Bankwerkstage nach Verkauf. Die Saldierung oder der Unterbruch des Fondssparplanes PLUS obliegt dem Kunden. Der Kunde kann auch jederzeit Einzelaufträge für den zusätzlichen Erwerb von Fondsanteile erteilen.

### 8. Saldierung / Unterbruch

Der Kunde kann den Fondssparplan PLUS jederzeit stoppen, diese Inaktivierung hat zur Folge, dass die Auftragsinstruktion nicht mehr ausgeführt wird. Möchte der Kunde über den Geldwert der Anlagefonds verfügen, so muss er den Verkauf der entsprechenden Fondsanteile in Auftrag geben. Eine Saldierung des zugrunde liegenden Depots hat die automatische Löschung des Fondssparplans PLUS zur Folge. Die Fondsanteile werden je nach Kundeninstruktion veräussert oder in ein anderes Depot übertragen (vgl. Ziffer 13).

### 9. Bruchteile (Fraktionen) von Anlagefondsanteilen

Investitions- oder Desinvestitionsbeträge, welche nicht exakt auf einen ganzen Fondsanteil abgerechnet werden können, werden in sogenannte Fraktionen mit sechs Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

### 10. Abrechnungen / Depotbestand

Die Abrechnungen über den Erwerb resp. die Veräusserung von Fondsanteilen, wie auch die Kontobewegungen, werden dem Kunden zugestellt. Das Depotvermögen, die dazugehörigen Transaktionen sowie die Wertentwicklung können jederzeit im E-Banking eingesehen werden. Der bewertete Bestand an Fondsanteilen sowie der Saldo des Depotparallelkontos wird dem Kunden jährlich mit einem Vermögensausweis per 31. Dezember bestätigt. Die Wertveränderungen der Anlagefonds sind Bestandteil dieses Vermögensausweises. Der Kunde verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwände innert 30 Tagen der Bank schriftlich mitzuteilen. Bei Stillschweigen gelten die Auszüge als genehmigt.

### 11. Ausschüttungen

Entscheidet sich der Kunde für ausschüttende Fonds, werden die Ertragsausschüttungen automatisch dem Depotparallelkonto gutgeschrieben. Die Fondsausschüttungen werden einmal jährlich reinvestiert.

### 12. Kosten und Gebühren

Die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Fondsanteile anfallenden Kosten (eidg. Umsatzabgabe, Gebühren) werden bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes direkt abgezogen. Für die Verwaltung des Fondssparplans PLUS wird eine Depotgebühr fällig. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif des entsprechenden Depotproduktes und wird dem

Depotparallelkonto belastet. Änderungen an Preisen, Kosten, Abgaben, Kommissionen, etc. richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen/Produkteinformativblättern der Bank sowie dem Prospekt des jeweiligen Anlagefonds. Änderungen der Preise, Kosten und Gebühren sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse möglich, in begründeten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden jedoch in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des Fondssparplans PLUS gem. Ziffer 8 zur Verfügung.

### 13. Übertrag von Fondsanteilen

Bei einem Titelübertrag auf eine Drittbank können in der Regel nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile werden vor gutgeschrieben. Dem Kunden werden die anfallenden Titeltransferkosten nach dem jeweils geltenden Gebührentarif belastet. Sollte der jeweilige Anlagefonds ein Titelübertrag nicht zulassen, so sind diese zu veräussern und in Form von Geld zu transferieren.

### 14. Vertriebsrestriktionen und Risikoaufklärung

Die verfügbaren Anlagefonds müssen in der Schweiz oder in Luxemburg domiziliert sein. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen in einzelnen Staaten richtet sich der vorliegende Fondssparplan PLUS nur an Kunden mit Steuerdomizil Schweiz. Der Kunde erklärt, über die von ihm gewählten Fonds hinreichend aufgeklärt worden zu sein. Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes, resp. Fondsvertrages der Fonds (inkl. Jahresbericht bzw. aktueller Halbjahresbericht). Diese Unterlagen können kostenlos bei der Bank bezogen werden.

### 15. Anlageergebnis

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, da dieses von der Wertentwicklung des ausgewählten Anlagefonds abhängt. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt.

### 16. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für den Fondssparplan PLUS vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, den Fondssparplan PLUS vor Inkrafttreten der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird gekündigt, richtet sich die Saldierung bzw. Desinvestition nach den Bestimmungen von Ziffer 7.

### 17. Inkrafttreten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen treten am 01.03.2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente/Bedingungen in Bezug auf den Fondssparplan.